



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Compliance Leitfaden zu Interessenkonflikten – BMDV, unsere Werte verbinden

- 1. Bei Amtsbezug trennen sich bei uns dienstliche und private Wege**
- 2. Dienstliches Wissen fließt bei uns nicht in private (Finanz-)Geschäfte ein**
- 3. Mit dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten gehen wir verantwortungsvoll um**
- 4. Compliance verläuft bei uns auf geradem Weg – von der Einstellung bis zum Ausscheiden aus dem Dienst und darüber hinaus**
- 5. Führungskräfte: Wir verbinden und sind Vorbilder für Integrität**

Unser Selbstverständnis

Compliance ist für uns im BMDV Teil unserer Organisationskultur. Als Beschäftigte des BMDV sind wir an Recht und Gesetz gebunden und unterliegen dabei im Dienst und außerhalb einer besonderen Treue- und Wohlverhaltenspflicht.

Dieser Leitfaden beschreibt für uns als Beschäftigte des BMDV auf einen Blick die zentralen Grundsätze der Rechtsordnung und den richtigen Umgang mit möglichen Interessenkonflikten. Er vermittelt ein gemeinsames Wertesystem für unser dienstliches Verhalten in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen auch aus dem Geschäftsbereich, anderer Ressorts sowie im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern und externen Dritten.

Zudem nehmen die Führungskräfte des BMDV dabei aktiv ihre Fürsorgepflicht und persönliche Vorbildfunktion wahr und leben integriertes Verhalten vor.

1. Bei Amtsbezug trennen sich bei uns dienstliche und private Wege

Die Allgemeinheit hat gesteigerte Erwartungen an die rechtsstaatliche Amtsführung des BMDV und somit an die Arbeit und das Verhalten aller seiner Beschäftigten.

Als Beschäftigte des BMDV treffen wir in unserer täglichen Arbeit oft auf verschiedene Interessenvertreter und vielfältige, sich ggf. überlagernde oder unvereinbar erscheinende Positionen. Die **Interessen des BMDV** bestimmen sich nach dem (grund-)gesetzlichen Auftrag und den politischen Vorgaben der Hausleitung.

Zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten mit anderen Interessen gibt schon das Gesetz klar vor, dass in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden darf, wer selbst Beteiligter ist oder wer in gewissen Näheverhältnissen zu einem Beteiligten steht.

Wann ein **Interessenkonflikt** entsteht, ist nicht immer ganz einfach einzuordnen. Insbesondere (mögliche) individuelle Vor- und Nachteile sowie solche für enge persönliche, freundschaftliche Beziehungen können in Spannung oder Gegensatz zu den dienstlichen Interessen des BMDV stehen. Dies erfasst auch Fälle, wenn man sich selbst nicht als befangen ansieht. Besondere Näheverhältnisse umfassen dabei die nahen Angehörigen wie Eltern und Geschwister, sind jedoch nicht auf diese beschränkt.

Als Beschäftigte machen wir uns daher auch zu unserem Selbstschutz mögliche Interessenskonflikte fortlaufend bewusst. Dies insbesondere bei Entscheidungs- und Auslegungsspielräumen sowie bei sonstigen entscheidungserheblichen Einflussmöglichkeiten im Dienst. Wir schließen bereits den Anschein möglicher Interessenkonflikte von vornherein aus. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, machen wir ihn durch wirksame Abhilfemaßnahmen wie Aufgabendelegation im BMDV transparent.

Auch im privaten Umfeld vermeiden wir Aktivitäten, die den gesteigerten Erwartungen in die Amtsführung des BMDV entgegenstehen könnten. Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten achten wir darauf, Interessenskonflikte mit unserer Tätigkeit im BMDV oder deren Anschein zu vermeiden.

2. Dienstliches Wissen fließt bei uns nicht in private (Finanz-)Geschäfte ein

Als Beschäftigte des BMDV sind wir regelmäßig und im konkreten Einzelfall zu besonderer Sensibilität und Sorgfalt beim Umgang mit dienstlich erlangten Informationen verpflichtet. Dies insbesondere aufgrund der vielfältigen wirtschaftlichen Bezüge der Fachbereiche und einem breitgefächerten Geschäftsbereich und den damit im BMDV vorhandenen Informationen.

Als Beschäftigte des BMDV verwenden wir die eigenen Aufgaben bzw. die persönliche Amtsstellung nicht missbräuchlich, um private Anliegen oder Wünsche durchzusetzen, auch nicht für Dritte. Dies gilt besonders für private Finanzgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung. Private Finanzgeschäfte sind auch im Digital- und Verkehrsbereich grundsätzlich erlaubt und es besteht keine generelle Genehmigungs- oder Anzeigepflicht. Diese unterliegen aber ggf. den Bestimmungen des Insiderrechts. Relevant sein können insoweit alle Informationen, die geeignet sind, die Chancen und Risiken einer Anlage in Finanzinstrumenten besser einschätzen zu können als andere Anleger.

3. Mit dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten gehen wir verantwortungsvoll um

Als Beschäftigte des BMDV haben wir häufig Zugang zu Informationen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Der Umgang mit diesen Informationen (z.B. vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten) ist besonders sensibel.

Wir gehen dienstlich und privat jederzeit verantwortungsvoll mit den uns anvertrauten Informationen um und treffen Vorkehrungen um den Verlust, Missbrauch, Diebstahl oder die unautorisierte Offenlegung von Informationen zu vermeiden. Speziell bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz, sozialen Netzwerken und Blogs achten wir auf einen besonders verantwortungsvollen Umgang mit diesen Informationen und personenbezogenen Daten. Wir sind zudem dem Neutralitätsgebot verpflichtet.

Nehmen Medienvertreter zu uns als Beschäftigten des BMDV Kontakt auf, verweisen wir auf die Pressestelle und informieren unsere Vorgesetzten, um eine koordinierte Stellungnahme des BMDV zu ermöglichen.

4. Compliance verläuft bei uns auf geradem Weg – von der Einstellung bis zum Ausscheiden aus dem Dienst und darüber hinaus

Als Beschäftigte des BMDV ist rechtsstaatliches Handeln für uns integraler Bestandteil unserer Arbeitsweise. Wir erfüllen die gesetzlichen Vorgaben, die für unsere jeweilige Tätigkeit gelten.

Bei Unsicherheiten informieren wir uns eigenverantwortlich über die einschlägigen Rechtsvorschriften und nehmen das Beratungsangebot und die Schulungsmöglichkeiten des BMDV wahr.

Wer nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eine andere Tätigkeit anstrebt, beachtet die jeweiligen Anzeigepflichten und verwendet Informationen und/oder Kontakte, die geeignet sein können, Entscheidungsprozesse des BMDV zu beeinflussen, nicht zu dienstfremden Zwecken.

5. Führungskräfte: Wir verbinden und sind Vorbilder für Integrität

Ergänzend dazu nehmen unsere Führungskräfte ihre Führungsverantwortung aktiv wahr und vermitteln ihr Entscheidungshandeln nachvollziehbar. Unsere Führungskräfte weisen Kompetenzen und Aufgaben transparent zu und sind präsent und ansprechbar. Dies gilt auch, wenn auf mögliche Interessenkonflikte hingewiesen wird und Abhilfebedarf besteht.

Bei komplexen Vorhaben ist je nach Hierarchieebene die formale Letztentscheidung als Führungskraft oft der letzte Schritt in Entscheidungsketten. Durch ein aktives Wahrnehmen der Führungsverantwortung in ihrem Zuständigkeitsbereich erfüllen unsere Führungskräfte des BMDV ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten und ermöglichen, dass wir im BMDV unsere Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen, zu rechtmäßigen Entscheidungen gelangen und den Dienstweg nicht umgehen.

Einschlägige Regelungen (u.a., nicht abschließend):

Zu 1.

Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 33 Abs. 5 GG; § 60, § 61 Abs. 1 S. 2 u. 3 BBG i.V.m. § 62 Abs. 1 S. 2 BBG; § 71 BBG; §§ 99- 101 BBG; § 42 Abs. 1 BeamtStG; §§ 3 Abs. 3, 41 S.2 TVöD; § 241 Abs. 2 BGB; § 106 S. 1 GewO, § 315 BGB; §§ 20, 21, 40 VwVfG; §§ 331-332, 335, 336, 339 StGB; § 97 GWB; Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung; Rundschreiben des BMI zur Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 8.11.2004 und hierzu Erlass des BMDV vom 10.10.2014, Z30/2277.1 – 55/14; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen“) sowie Anwendungshinweise zum Sponsoring gem. Erlass vom 14.08.2009, KP 20 50 50 - 2 - 75/09; VV Nr. 1.1.2 ZBR BHO; VV Externe; Art. 62 bis 69 GG, § 5 BMinG, § 7 ParlStG, Orientierungshilfe zu den Rechtsverhältnissen der MBReg und PSts (20. Legislaturperiode, Stand 01.12.2021), Vorgaben für die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Zu 2.

§§ 60, 61, 67, 100 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BBG, §§ 3, 41 S. 2 TVöD, §§ 119, 120 WpHG; § 119 Abs. 3 WpHG i.V.m. Artt. 14, 8 lit. a) -c) MAR; Artt. 14, 10 MAR; Art. 62 bis 69 GG, § 5 BMinG, § 7 ParlStG, Orientierungshilfe zu den Rechtsverhältnissen der MBReg und PSts (20. Legislaturperiode, Stand 01.12.2021), Vorgaben für die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Zu 3.

§§ 61 Abs. 1 S. 2 u. 3, 67 BBG; § 3 TVÖD; Art. 33 Abs. 5 GG, § 60 BBG i.V.m. § 33 Abs. 1, 2 BeamtStG; §§ 203, 353b StGB; DSGVO; Handreichung zur Nutzung sozialer Medien in den Bundesministerien; §§ 6, 7 BminG, § 7 ParlStG Orientierungshilfe zu den Rechtsverhältnissen der MBReg und PSts (20. Legislaturperiode, Stand 01.12.2021), Vorgaben für die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Zu 4.

§§ 99-101, 105 BBG; § 40 BeamtStG, § 3 Abs. 3 TVöD; VV Externe, § 3 Abs 1 Nr. 3 LobbyRGE; §§ 6a bis 6d BMinG; § 7 ParlStG, Orientierungshilfe zu den Rechtsverhältnissen der MBReg und PSts (20. Legislaturperiode, Stand 01.12.2021), Vorgaben für die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Zu 5.

Art. 33 Abs. 4 GG, §§ 2, 3, 78 BBG; § 46 BLV; Richtlinie der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, Anlage 2 Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen, Empfehlungen Zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, Handreichung der AG Rotation zur Umsetzung der Rotation in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen (BMI O 4 – 013 004/5); Art. 62 bis 69 GG i.V.m. §§ 1, 3 BMinG, § 7 ParlStG, Orientierungshilfe zu den Rechtsverhältnissen der MBReg und PSts (20. Legislaturperiode, Stand 01.12.2021), Vorgaben für die Mitglieder des Deutschen Bundestages.